

Leseprobe zu



Streck/Spatscheck/Talaska
Die Steuerfahndung

5. neu bearbeitete Auflage, 2017, 570 Seiten, gebunden, Monographie / Praxisbuch / Ratgeber, 14,5 x 21cm

ISBN 978-3-504-62318-0

79,80 €

Zweiter Teil

Die Fahndung

A. Vorbereitung auf den Steuerfahndungseingriff

I. Anlässe

Die Vorbereitung auf den Fahndungseingriff setzt voraus, dass man ihn für **möglich** hält oder ihn **erahnt**. Voraussetzung ist, dass man die Anlässe kennt und über sie nachdenkt. 143

Steuerhinterziehung ist Anlass für den Steuerfahndungseingriff. Der Satz ist, obgleich trivial, wichtig: Je länger eine Hinterziehung andauert oder je größer ihr Umfang ist, umso wahrscheinlicher wird der Eingriff. Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht. Verbindliche Aufgriffs- bzw. Nichtaufgriffsgrenzen für die Finanzverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden gibt es nicht. 144

Offensichtlichkeit der Hinterziehung intensiviert die Gefahr. Der gut situierte Arzt, der kaum ausgeben kann, was er verdient, und gleichwohl keine sonstigen Einkunftsquellen deklariert, ungesicherte Darlehen dubioser Schweizer Aktiengesellschaften usw. sind Winke mit Zaunpfählen. 145

Benötigt der Hinterzieher sein nicht versteuertes Kapital, ersinnt er **Verfahrensweisen**, um nicht versteuerte Gelder zu erklären. Diese „Weißwäsche“ ist eine klassische Gefahrenquelle für den Eingriff. 146

Mitwisser sind immer potenzielle Anzeiger. 147

Mittäter sind Mitwisser und immer potenzielle Anzeiger. 148

Das **Finanzamt** ist eine **exzellent informierte Behörde**.¹ Die Steuerakten sind eine Fundgrube für Anregungen und Überlegungen, ob und was der Steuerpflichtige hinterziehen könnte. Mithin können Hinweise und Informationen des Veranlagungsfinanzamts die Fahndung auslösen. 149

Ein **Betriebsprüfer** kommt mit den eigenen Ermittlungen nicht weiter. Er vermutet einen Hinterziehungstatbestand. Oder aufgrund seiner 150

¹ Vgl. Bilsdorfer, Die Informationsquellen und -wege der Finanzverwaltung, 8. Aufl. 2009, 21 ff.

2. Teil Fahndung – A. Vorbereitung auf den Eingriff

Feststellungen bestehen Anhaltspunkte für die mögliche Durchführung eines Strafverfahrens (vgl. § 10 BpO).¹ Die Bußgeld- und Strafsachenstelle wird informiert. Vorsicht also, wenn ein Betriebsprüfer die Prüfung nicht fortsetzt und die bisherige Prüfung die Möglichkeit einer Hinterziehung eröffnet hat. S. auch Rz. 689 ff.

- 151 **Kontrollmitteilungen** können Fahndungsprüfungen auslösen, wenn sie sich gehäuft oder im Einzelfall mit hohen Beträgen in einer Steuerakte befinden und die Kontrollinformationen mit dem Akteninhalt in Widerspruch stehen.
- 152 Hierzu zählt auch die Kontrollmitteilung aus **Bankkonten**, wenn in der Steuererklärung keine Kapitalerträge erklärt werden oder das Kontenkapital mit den erklärten Einkünften nicht in Deckung steht. § 30a AO schützt zwar vor derartigen Kontrollmitteilungen, aber nicht bei Geldwäscheverdachtsmitteilungen und bei Banken, bei denen sich der Tatverdacht gegen die Bankangestellten richtet (s. Rz. 782).
- 153 Kreditinstitute sind im Hinblick auf die **seit 1999** erzielten Kapitaleinkünfte nach § 45d EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die Höhe der ihnen vorliegenden **Freistellungsaufträge** und deren konkrete Ausschöpfung zu melden. Die gemeldeten Daten stehen der Finanzverwaltung allgemein, d.h. im Besteuerungs- aber auch im Steuerstrafverfahren, zur Verfügung.
- 154 Im **Insolvenzfall** gilt nicht nur für Banken, sondern für alle Gesellschaften, dass mit dem Insolvenzgericht bzw. dem Insolvenzverwalter eine fremde Person in das Unternehmen kommt, die sich speziell auf die Suche nach Unregelmäßigkeiten macht, um – wenn erforderlich zusammen mit der Staatsanwaltschaft – die Insolvenzmasse um Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder anzureichern. Steuerliche Verfehlungen und somit das Tätigwerden der Steuerfahndung kommen in Krisensituationen von Unternehmen häufig vor.²
- 155 Der **Ankauf von Steuer-CDs** ist seit dem Jahr 2007 ein beliebtes Mittel der Finanzverwaltung zur Entdeckung von Steuerhinterziehungen.

1 S. hierzu gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu Anwendungsfragen zu § 10 Abs. 1 BpO: FinMin. NRW v. 31.8.2009 – S 1400-5-VA 5, BStBl. I 2009, 829.

2 Weyand/Diversy, Insolvenzdelikte, 9. Aufl. 2013, 171 ff. (190 ff.).

I. Anlässe

Behörden und **Rundfunkanstalten** sind bei **Honorarzahlungen** und 156
ähnlichen Leistungen zu Kontrollmitteilungen verpflichtet.¹

Seit Einführung der **Umsatzsteuer-Nachscha** durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG)² steht der Finanzverwaltung die Möglichkeit offen, außerhalb einer „normalen“ Außenprüfung und ohne vorherige Ankündigung umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte bei den Unternehmen vor Ort zu überprüfen. Hierzu können sie sich Aufzeichnungen, Bücher etc. vorlegen lassen, § 27b Abs. 1 und 2 UStG. Der „Nachschauer“, d.h. der Finanzbeamte, der die Prüfung durchführt, hat die Möglichkeit, im Verlauf der Nachschau ohne vorherige Prüfungsanordnung i.S.v. § 196 AO direkt zu einer Außenprüfung überzugehen. Nach dem Wortlaut der Norm sind die Feststellungen, die im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachscha getroffen wurden, sowohl hinsichtlich der Umsatzbesteuerung als auch im Hinblick auf andere Steuerarten unmittelbar auswertbar, § 27b Abs. 4 UStG.³ Somit stehen der Finanzverwaltung auf diesem Wege erlangte Informationen zur Verfügung, die einen Anlass zur Abgabe an die Steuerfahndung und der Einleitung von Ermittlungsverfahren darstellen können.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 42g Abs. 5 EStG für die 158
ab dem Veranlagungszeitraum 2013 geltende **Lohnsteuer-Nachscha**.⁴

Nach § 33 Abs. 1 **ErbStG** sind gewerbsmäßige Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter, z.B. **Banken**, verpflichtet, die von ihnen verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände, bspw. Wertpapiere, und die gegen sie gerichteten Forderungen, z.B. Kontenbestände, im **Todesfall** dem Erbschaftsteuerfinanzamt mitzuteilen.

Das Kreditinstitut hat anzuzeigen: Personalien des Erblassers nebst Sterbeort und Todestag; Höhe der Guthaben und sonstigen Forderungen nebst Kontonummer; bei Wertpapieren, Anteilen und Genussscheinen den Nennbetrag, den Zinssatz, die Bezeichnung der Papiere, den Kurs am Todestag und den Kurswert; Wertsachen, die der Verstorbene beim Kreditinstitut hinterlegt oder zur Aufbewahrung gegeben hat; die Tatsache, ob der Kunde bei der Bank ein Schließfach hatte oder nicht. Entscheidend ist der konkrete Todeszeitpunkt.⁵

1 Für Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt die auf der Grundlage von § 93a AO erlassene Mitteilungsverordnung v. 25.3.2002, BStBl. I 2002, 477, geändert durch BMF-Schreiben v. 25.3.2004 – IV D 2-S 0229-11/04, BStBl. I 2004, 418.

2 Gesetz v. 19.12.2001, BGBl. I 2001, 3922.

3 Str., vgl. Spatscheck/Ehnert, AO-StB 2003, 304.

4 Die Vorschrift wurde durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013, BGBl. I 2013, 1809, eingeführt und ist am 30.6.2013 in Kraft getreten.

5 Bilsdorfer, Die Informationsquellen und -wege der Finanzverwaltung, 8. Aufl. 2009, 106.

2. Teil Fahndung – A. Vorbereitung auf den Eingriff

Diese Mitteilung kann Hinweise auf nicht versteuertes Kapital und nicht versteuerte Erträge geben und daher zu Kontrollmitteilungen führen.¹ Inländische Banken müssen zudem auch die Vermögensgegenstände anzeigen, die von einer Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden.²

- 160 **Versicherungsunternehmen** – hierzu gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und Anstalten, § 3 Abs. 1 ErbStDV – haben es nach § 33 Abs. 3 ErbStG dem Finanzamt anzuzeigen, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen oder sonst zur Verfügung stellen. I.d.R. handelt es sich um die Mitteilung der Auszahlung von Lebensversicherungen an Begünstigte, die mit späteren Nachfragen des Finanzamts, wie die Mittel verwendet wurden und ob z.B. Zinserträge angefallen sind, rechnen müssen. Werden Lebensversicherungen, deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat, zur Sicherung von Darlehen eingesetzt, hat der Sicherungsnehmer dem Veranlagungsfinanzamt des Versicherungsnehmers die Verwendung der Lebensversicherung zur Darlehensbesicherung oder -tilgung nach § 29 Abs. 1 EStDV anzuzeigen. Hat der Sicherungsnehmer seinen Sitz im Ausland, trifft diese Verpflichtung das Versicherungsunternehmen. Diese Meldungen können Anhaltspunkte für bislang nicht versteuertes Kapital und Erträge hieaus liefern.
- 161 Nach § 22a EStG haben die Träger der Rentenversicherungen eine **Rentenbezugsmittelung** abzugeben, deren Inhalt der Finanzverwaltung zur Verfügung steht.
- 162 **Gerichte und Behörden** sind bei dem Verdacht einer Steuerstrafat anzeigenpflichtig (**§ 116 AO**). Das Breitreten nicht versteuerter Einnahmen in einem Unterhaltsprozess kann zur Einladung an die Steuerfahndung werden.
- 163 Feststellungen von **Zollbehörden** – z.B. beim **Grenzübergang** – können Steuerfahndungsverfahren auslösen.

1 Dazu gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder, FinMin. NRW v. 12.3.2015 – S 3900-10-V A 6, BStBl. I 2015, 225.

2 BFH v. 31.5.2006 – II R 66/04, BStBl. II 2007, 49. Die Frage, ob diese Regelung gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) verstößt, wenn in dem anderen Mitgliedstaat keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen, hat der BFH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vorgelegt: BFH v. 1.10.2014 – II R 29/13, BStBl. II 2015, 232, anhängiges Verfahren vor dem EuGH: C-522/14.

I. Anlässe

Beispiel: Der Zoll stößt beim Grenzübergang auf Bankunterlagen, die er kopiert und an die Finanzverwaltung weitergibt.

Gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 hat jede natürliche Person, die in die EU einreist oder aus der EU ausreist und **Barmittel** i.H.v. 10 000 Euro oder mehr mit sich führt, dies bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die EU einreist oder aus der EU ausreist, anzumelden. Es besteht gem. § 12a Abs. 1 ZollVG die Pflicht, die Anmeldung unaufgefordert im Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise schriftlich abzugeben, auch wenn der Betroffene von Zollbediensteten nicht angehalten und nach mitgeführten Barmitteln gefragt wird. Auf Verlangen der Zollbediensteten haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10 000 Euro oder mehr, die sie in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder befördern, nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen. Die Anmeldepflicht ist nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind. Zur Durchführung dieser Regelung stehen dem Zoll die Möglichkeiten des § 10 ZollVG offen, d.h. er darf Fahrzeuge anhalten und durchsuchen. Ferner dürfen Personen „körperlich durchsucht“ werden, wenn „zureichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie vorschriftswidrig Waren mitführen“, im vorliegenden Fall also Bargeld o.Ä. im Wert von 10 000 Euro oder mehr beim Grenzübertritt bei sich tragen. Finden die Zollbeamten bei Gelegenheit der Durchsuchung Bankunterlagen oder andere Dokumente, die auf eine Hinterziehung hindeuten, dürfen sie diese kopieren und an die Finanzverwaltung weiterreichen, auch wenn sich herausstellen sollte, dass tatsächlich kein Bargeld, das den Wertrahmen übersteigt, mitgeführt wurde (zur Frage, ob nach dem Aufgriff an der Grenze noch eine Selbstanzeige möglich ist, vgl. Rz. 307). Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht selbst kann nur als Ordnungswidrigkeit (§§ 31a und 31b ZollVG) mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden.

Immer häufiger werden die Fälle, in denen durch Verdachtsmeldungen einer **Geldwäsche**, § 11 GwG, Steuerfahndungsverfahren eingeleitet werden. In diesen Fällen erhält die Steuerfahndung die Information über einen Hinterziehungsverdacht sowie den Ermittlungsauftrag über die Staatsanwaltschaft, die Geldwäsche-Verdachtsanzeigen auswertet. Nach § 15 Abs. 2 GwG dürfen die Aufzeichnungen z.B. der Kreditinstitute an die Finanzverwaltung weitergegeben werden, sobald die Verdachtsmeldung wegen einer Nicht-Steuerstrafat, also bspw. der Geldwäsche, erfolgt. Nicht selten kommen die Verdachtsmeldungen von

164

2. Teil Fahndung – A. Vorbereitung auf den Eingriff

Banken aus dem benachbarten Ausland, wie z.B. der Schweiz, die über ein entsprechendes „Geldwäsche-Gesetz“ verfügt.

Die im Jahr 2001 eingeführte gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung nach § 370a AO, die als Verbrechen qualifiziert wurde, war Vortat einer Geldwäsche nach § 261 StGB. Bei Verdacht des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen durften die nach dem GwG zu fertigenden Aufzeichnungen auch gezielt zur Ahndung der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung herangezogen werden.¹ § 370a AO wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen mit Wirkung zum 1.1.2008 aufgehoben. An dessen Stelle trat das Regelbeispiel des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO. Durch Gesetz vom 21.12.2007² wurde § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 b StGB mit Wirkung zum 1.1.2008 um das Vergehen der Steuerhinterziehung i.S.d. § 370 AO als geldwäscherelevante Vortat ergänzt, soweit diese gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangen wird.³

- 165 Geschäfte mit Hinterziehungsabsicht über **chiffrierte Zeitungsanzeigen** bieten Anknüpfungspunkte. Ein „Chiffregeheimnis“ existiert nicht (Rz. 886).
- 166 Letztlich kann schon normales **Zeitunglesen** Finanzbeamten zur Einleitung von Ermittlungsverfahren Anlass geben, wenn bspw. über einen prominenten Deutschen in seinem Ferienhaus auf Mallorca berichtet wird, sich aber aus den Steuererklärungen weder das Ferienhaus noch dessen Finanzierung erkennen lassen. Die Möglichkeit der Nutzung des **Internets** bietet insofern eine noch weitreichendere Gelegenheit, Unregelmäßigkeiten aufzudecken. So können z.B. mithilfe von Suchmaschinen hinterziehungsgefährdete Veröffentlichungen schnell aufgefunden werden. Der Wahrheitsgehalt von „Internetermittlungen“ ist jedoch im Hinblick auf die nicht eindeutige Identifikation des Lieferanten der Informationen stets genau zu überprüfen.
- 167 **Selbstanzeigen**, insbesondere größeren Umfangs, ziehen Fahnder an. Dass eine Selbstanzeige auf Anhieb richtig ist, wird nicht vermutet. Im Gegenteil: Seit der Verschärfung des Selbstanzeigerechts besteht eher die Besorgnis, dass die Abgabe wirksamer Selbstanzeigen aufgrund der hohen Anforderungen nicht mehr möglich ist.⁴ Bei Selbstanzeigen sollte man hieran denken. Dies ist jedoch i.d.R. kein Argument gegen die Erstattung einer Selbstanzeige.

1 Hetzer, ZfZ 2002, 38, 42 ff.

2 Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, BGBl. I 2007, 3198.

3 Zu weiteren Einzelheiten s. Joecks in Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, 8. Aufl. 2015, § 369 Rz. 209 ff.

4 S. z.B. Habammer/Pflaum, DStR 2014, 2267.

I. Anlässe

Anzeigen unter Namensnennung und **anonyme Anzeigen**. Kaum eine andere Behörde reagiert so sicher auf offene und anonyme Anzeigen wie die Steuerfahndung. Allerdings muss die Anzeige konkrete Informationen vermitteln. Der Hinweis „Schulze hat Schwarzgeld“ wird keine Fahnder aus der Amtsstube locken; detaillierte Angaben über Verfahrensweisen, Auslandsbeziehungen, Konten usw. hingegen mit Sicherheit.

Potenzielle Anzeiger: Angestellte, Sekretärinnen, Mitgesellschafter, Geschäftspartner, Ehegatten, Geliebte, Wettbewerber – jeweils nach Streitigkeiten über den Arbeitsvertrag, das Gehalt, eine Kündigung, die Geschäftsbeziehung, die Höhe des Unterhalts usw.

Der **Name des Anzeigenden** wird durch das **Steuergeheimnis** geschützt.¹ Das gilt nicht bei vorsätzlich falschen Angaben (§ 30 Abs. 5 AO) und bei freiwilligen Anzeigen, soweit es um eine Nichtsteuerstrafat geht (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b AO). Sind die Angaben des Anzeigenden falsch, kommt eine Straftat nach § 164 StGB (falsche Verdächtigung) in Betracht. Die Finanzbehörde kann, muss jedoch den Anzeigenden nicht bei der Staatsanwaltschaft anzeigen. Dem Steuerpflichtigen selbst wird der Name des Anzeigenden nicht mitgeteilt; so die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung.² Der BFH verlangt zwar eine Abwägung, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass dem Informantenschutz regelmäßig ein höheres Gewicht gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen zukomme, wenn sich die vertraulich mitgeteilten Informationen im Wesentlichen als zutreffend erweisen und zu Steuernachforderungen führen.³

Der BFH hat im Übrigen festgelegt, dass ausschließlich er für eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung des Finanzamts, einem Beteiligten Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren zu gewähren, zuständig ist. Trifft das Finanzgericht darüber eine Entscheidung, ist sie auf Beschwerde hin aufzuheben.⁴

Im Wege der steuerrechtlichen oder strafrechtlichen **Akteneinsicht** 171 (Rz. 1135) lernt der Betroffene ebenfalls den Anzeiger nicht kennen, da die Anzeige i.d.R. nicht in die Fahndungs- und Strafakte aufgenommen

1 BFH v. 7.5.1985 – VII R 25/82, BStBl. II 1985, 571; BFH v. 8.2.1994 – VII R 88/92, BStBl. II 1994, 552; FG Köln v. 3.5.2000 – 11 K 6922/98, EFG 2000, 903; a.A. KG v. 6.6.1985 – 4 Ws 50/85, NJW 1985, 1971.

2 AEAO zu § 30 Nr. 10.1.; BFH v. 8.2.1994 – VII R 88/92, BStBl. II 1994, 552; BFH v. 7.12.2006 – V B 163/05, BStBl. II 2007, 275: **keine Mitteilungspflicht**.

3 BFH v. 7.12.2006 – V B 163/05, BStBl. II 2007, 275.

4 BFH v. 7.12.2006 – V B 163/05, BStBl. II 2007, 275. Kritisch hierzu *Rüsken*, NWB Fach 2, 9277 (Nov. 2007).